

UNTERNEHMENSRECHT

MANAGERHAFTUNG und COMPLIANCE

Kaum ein Tag vergeht, an dem nicht über Prozesse gegen Manager berichtet wird, denen schuldhaft unternehmerische Pflichtverletzungen vorgeworfen werden. Im Zusammenhang mit der vorbeugenden Vermeidung strafrechtlicher und schadensersatzrechtlicher Haftungsfolgen findet sich häufig der Begriff „Compliance“. Der aus der angelsächsischen Rechtsterminologie übernommene Begriff besagt, dass die Unternehmen, deren Organe und Mitarbeiter das geltende Recht zu beachten haben.

Mit den Regelungen der Compliance und entsprechendem Risikomanagement sollen also Rechts- und Regelverstöße durch Organe und Mitarbeiter des Unternehmens sowie daraus resultierende wirtschaftliche und rechtliche Risiken verhindert werden. Durch ein wirksames Qualitätsmanagement sollen Maßnahmen zur Fehlerverhütung bereits im Vorfeld getroffen werden, um die Qualitätsanforderungen an die Lieferungen und Leistungen zu erfüllen.

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers besteht für den Vorstand einer AG beziehungsweise den Geschäftsführer einer GmbH für alle Angelegenheiten seiner Gesellschaft eine so genannte Allzuständigkeit. Für ihn besteht jedoch die Möglichkeit, unternehmerische Entscheidungen zu delegieren. Besteht der Vorstand beziehungsweise die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sind sie gemeinschaftlich als Kollegium zuständig, da der Grundsatz der

Gesamtzuständigkeit und auch der Grundsatz der Gesamtverantwortung gilt. Jedes einzelne Mitglied des Leitungsorgans hat zusammen mit seinen Kollegen dafür Sorge zu tragen und gegenüber der Gesellschaft dafür einzustehen, dass Recht und Gesetz gewahrt werden. Andernfalls wird die Gesellschaft geschädigten Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig. Die Leitungsorgane selbst haften dann gegenüber ihrer Gesellschaft nach Paragraph 93 Abs. 2 Satz 1 AktG beziehungsweise Paragraph 43 Abs. 2 GmbHG, und in Ausnahmefällen persönlich auch gegenüber den geschädigten Dritten. Zudem können sie sich unter Umständen sogar strafbar machen, zumindest aber Ordnungswidrigkeiten begehen.

Die Delegation der unternehmerischen Aufgaben erfolgt auf der Ebene der Geschäftsleitung durch die Satzung oder mittels einer Geschäftsordnung auf verschiedene Mitglieder des Vorstands beziehungsweise der Geschäftsführung. Im Unternehmen erfolgt sie durch Übertragung der unternehmerischen Aufgaben auf hierarchisch nachgeordnete Personen, wie Prokuristen oder leitende Mitarbeiter. Schließlich können die Aufgaben an externe Dritte delegiert werden (Outsourcing). Alle diese Arten der Delegation sind grundsätzlich zulässig. Für die unternehmerische Spitze gilt aber weiterhin der Grundsatz der All- und Gesamtzuständigkeit und der Gesamtverantwortung. Deshalb ist der Vorstand und/oder die Ge-

schäftsführung verpflichtet, sich sowohl um die Vorgänge in den Nachbarressorts zu kümmern als auch darum, ob die nachgeordneten Mitarbeiter ihren Verpflichtungen nachkommen. Der Delegierende hat sich zu vergewissern, dass die Mitarbeiter die erforderliche persönliche Eignung (Zuverlässigkeit, Belastbarkeit) und fachliche Befähigung (Ausbildung, Qualifikation, Erfahrung) mitbringen. Eine laufende Kontrolle soll Unregelmäßigkeiten auch ohne permanente enge Überwachung ausschließen. Dazu bieten sich überraschende stichprobenartige Prüfungen an.

Angesichts der geschilderten Haftungsrisiken und der Komplexität der Materie sollte bei der Ausarbeitung der erforderlichen Regelungen, wie der Geschäftsordnung für die Ressortverteilung bei der Geschäftsleitung, unbedingt rechtlicher Rat eingeholt werden. Um sich zu entlasten, sollte ein Compliance-Beauftragter installiert werden, der überprüft, dass im Unternehmen die (öffentlich-)rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.



DR. RUDOLF HALTER IST RECHTSANWALT UND SENIORPARTNER DER SOZIOLOGIE HALTER UND STIEGELE IN HEILBRONN UND SEIT JAHRZEHNEN IM HANDELS- UND WIRTSCHAFTSRECHT TÄTIG.

Halter & Stiegele Rechtsanwälte Heilbronn

Wir sind vornehmlich im Wirtschafts-, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Bank- und Leasingrecht, Immobilien- und gewerblichen Mietrecht sowie allgemeinen Zivilrecht tätig. Einen weiteren Schwerpunkt bilden das Erbrecht und die Vermögens-/Unternehmensnachfolge.

Wir beraten und vertreten Industrie und Handwerk, Handel und Gewerbe, Banken und Versicherungen, Kommunen sowie Private sowohl außergerichtlich als auch bundesweit vor Gericht, und treiben auch die Außenstände bei (Inkasso, Forderungsmanagement).

Dr. Rudolf Halter

- Gesellschafts-, Handels- und Wirtschaftsrecht
- Compliance/Delegation • Bank- und Insolvenzrecht

Kerstin Halter

- Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Bank- und Leasingrecht • Allgemeines Zivilrecht

Dr. Andreas Stiegele

- Erbrecht und Unternehmensnachfolge
- Immobilienrecht • Gewerbliches Mietrecht

Jochen Halter

- Arbeitsrecht • Kauf- und Werkvertragsrecht
- Privates Baurecht, Inkasso

Lerchenstraße 12 74072 Heilbronn
E-Mail: halter-stiegele@t-online.de

Telefon (071 31) 96 70-0 Fax (071 31) 96 70-80
Internet: www.halter-stiegele.de